

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes (L-DBG) soll die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (im Folgenden: Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) in der Landesrechtsordnung umgesetzt werden.

1.1.1. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob die geplante Vorschrift durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und zur Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist sowie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht; zu prüfen ist ferner das Nichtvorliegen einer direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Abgesehen davon sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bürgern, Dienstleistungsempfängern und anderen einschlägigen Interessenträgern (auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind) auf geeignete Weise Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken. Dabei sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.

Weiters haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu fördern; dazu gehört insbesondere die Benennung der für diesen Informationsaustausch verantwortlichen Behörden. Außerdem haben die Mitgliedstaaten die Gründe dafür, dass eine einschlägige nationale Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie beurteilt worden ist, in der Datenbank für reglementierte Berufe zu erfassen.

1.1.2. Zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert und klargestellt, dass das L-DBG allgemeine Anforderungen für landesrechtlich geregelte Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen bei reglementierten Berufen im Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie beinhaltet (§ 1). Diese Erweiterung soll auch mit dem geänderten Titel des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden. Im neuen 4. Abschnitt wird bestimmt, dass Gesetzesvorschläge der Landesregierung und Verordnungsentwürfe im Vollzugsbereich des Landes, die Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen für reglementierte Berufe beinhalten, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind; darüber hinaus werden die Modalitäten dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt (§§ 31 und 32). Entsprechend den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ist weiters vorgesehen, dass einschlägige Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen sind (§ 33). Darüber hinaus werden Regelungen zu Informationsaustausch und Transparenz getroffen (§ 34). Im § 35 wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen 4. Abschnittes nicht anzuwenden sind, wenn die betreffende Berufszugangs- bzw. Berufsausübungsbeschränkung der zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union dient. Im Übrigen sind im vorliegenden Entwurf verschiedene legislative Anpassungen vorgesehen, die sich aus der Einführung eines neuen 4. Abschnittes ergeben.

1.2. Sonstiges

Mit dem vorliegenden Entwurf soll weiters in Bezug auf die Vorgaben des Art. 57a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU (Berufsqualifikationsrichtlinie) eine Klarstellung für das Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner getroffen werden (vgl. § 3 Abs. 4).

Abgesehen davon erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung in den §§ 3 Abs. 6 und 12 Abs. 6.

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Materienkompetenz des Landesgesetzgebers und damit im Wesentlichen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

3.1.1. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der sich aus der Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen ergebende Mehraufwand lässt sich nicht präzise beziffern. Einerseits ist nur schwer abschätzbar, in welchem Ausmaß künftig Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen erlassen bzw. geändert werden und wie viele Verhältnismäßigkeitsprüfungen daher durchzuführen sein werden. Andererseits wird der Aufwand für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sehr stark von der Komplexität des einzelnen Vorhabens abhängen.

Unter der Annahme, dass Verhältnismäßigkeitsprüfungen in der Regel von Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/4 (Gehaltssystem neu) durchgeführt werden und unter Berücksichtigung eines Zeitaufwandes von insgesamt 16 Stunden für eine durchschnittliche Verhältnismäßigkeitsprüfung, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. €1.668,80 für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu rechnen. Freilich kann der Zeitaufwand für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und damit der Mehraufwand im Einzelfall auch niedriger oder deutlich höher sein.

Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/4)	Gesamtaufwand (für 16 Stunden)
Personalaufwand	77,25	1.236,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand (35 %)	27,04	432,64
Summe	104,29	1.668,64
Summe gerundet	104,30	1.668,80

3.1.2. Begutachtungsverfahren

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Begutachtungsverfahren ist anzumerken, dass bereits derzeit Gesetzesvorschläge der Landesregierung nach Art. 34 der Landesverfassung einer Begutachtung zu unterziehen sind und auch zu Verordnungsentwürfen im Vollzugsbereich des Landes regelmäßig eine allgemeine Bürgerbegutachtung durchgeführt wird. Insofern verursacht die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung zur Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zu einschlägigen Gesetzesvorschlägen bzw. Verordnungsentwürfen keinen finanziellen Mehraufwand.

3.1.3. Informationsaustausch und Transparenz

Der Aufwand im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch bzw. mit der Befüllung der Datenbank für reglementierte Berufe ist nur schwer abschätzbar. Einerseits hängt ein allfälliger Mehraufwand in diesem Zusammenhang ebenfalls maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß künftig Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen erlassen bzw. geändert werden und in weiterer Folge entsprechende Eintragungen in der genannten Datenbank vorgenommen werden müssen. Andererseits hängt der potentielle Mehraufwand aber auch davon ab, in welchem Umfang Mitgliedstaaten von der Möglichkeit des Informationsaustausches Gebrauch machen und beispielsweise Anfragen zu landesrechtlich geregelten Berufszugangs- bzw. Berufsausübungsbeschränkungen stellen.

Unter der Annahme, dass der Informationsaustausch bzw. die Befüllung der Datenbank von Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/4 (Gehaltssystem neu) abgewickelt wird und unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von insgesamt 3 Stunden pro Anfrage bzw. Eintragung, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. €312,90 pro Anfrage bzw. Eintragung zu rechnen.

Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/4)	Gesamtaufwand (für 3 Stunden)
Personalaufwand	77,25	231,75
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand (35 %)	27,04	81,12
Summe	104,29	312,87
Summe gerundet	104,30	312,90

3.2. Sonstige Änderungen

Die oben unter Punkt 1.2. erwähnten sonstigen Änderungen verursachen keinen finanziellen Mehraufwand.

4. EU-Recht:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie).

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) verwiesen wird, ist diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Titel):

Mit den Änderungen im Gesetzestitel wird dem erweiterten sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes Rechnung getragen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 1 lit. c).

Zu Z. 2 bis 5 (§ 1):

Zu § 1 lit. a und b:

In der lit. a und b wird berücksichtigt, dass der bisherige fünfte Abschnitt nunmehr als sechster Abschnitt bezeichnet wird und die jeweiligen Verweise entsprechend angepasst.

Zu § 1 lit. c:

Mit Blick auf die aus der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie resultierenden Umsetzungsverpflichtungen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert. Demnach umfasst der sachliche Anwendungsbereich des L-DBG künftig auch allgemeine Anforderungen für landesrechtlich geregelte Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen bei reglementierten Berufen im Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (neuer 4. Abschnitt des Gesetzes).

Zu § 1 lit. d:

Die bisherige lit. c wird als lit. d bezeichnet; gleichzeitig wird berücksichtigt, dass der bisherige vierte Abschnitt nunmehr als fünfter Abschnitt bezeichnet wird und der betreffende Verweis entsprechend angepasst.

Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 4):

Mit dem Entfall des bisherigen letzten Satzes im Abs. 4 soll den Vorgaben des Art. 57a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsrichtlinie) in der geltenden Fassung entsprochen werden. Demnach beginnen die Verfahrensfristen nach Art. 7 Abs. 4 und Art. 51 der Berufsqualifikationsrichtlinie

ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem ein Bürger seinen Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner (oder unmittelbar bei der jeweiligen zuständigen Behörde) einreicht.

Abgesehen davon wird mit dem neuen letzten Satz klargestellt, dass die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien keine Aufforderung zur Behebung eines mangelhaften Anbringens im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG darstellt. Damit wird der Vorgabe des Art. 57a Abs. 4 letzter Satz der Berufsqualifikationsrichtlinie entsprochen.

Zu Z. 7 (§§ 3 Abs. 6 und 12 Abs. 6):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung. Dort ist nicht von „Dienstleistern“, sondern von „Auftragsverarbeitern“ die Rede (zur Definition vgl. Art. 4 Z. 8 der Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Z. 8 (4. Abschnitt):

Zu § 31:

Zu § 31 Abs. 1:

In Umsetzung des Art. 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird im Abs. 1 festgelegt, dass in Gesetzesvorschlägen der Landesregierung oder in Verordnungsentwürfen im Vollzugsbereich des Landes enthaltene Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, keine direkten oder indirekten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhalten dürfen. Mit der Festlegung im letzten Teilsatz des Abs. 1, wonach derartige Vorschriften durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen, werden Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umgesetzt. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für Vorschriften, mit denen bestehende Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen geändert werden.

Nach Art. 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie gelten für die Zwecke dieser Richtlinie die Begriffsbestimmungen der Berufsqualifikationsrichtlinie. Demnach ist unter einem „reglementierten Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten zu verstehen, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist (Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Berufszugangsbeschränkungen oder Berufsausübungsbeschränkungen im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie und damit im Sinne des § 31 Abs. 1 (bzw. des 4. Abschnittes) sind Einschränkungen, die auf eine Beschränkung des Berufszugangs oder der Berufsausübung abzielen, dazu gehören insbesondere Tätigkeitsvorbehalte, Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung, Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung, Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, quantitative Beschränkungen (z.B. Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen), Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, geografische Beschränkungen, Unvereinbarkeitsregeln, Anforderungen an den Versicherungsschutz, Anforderungen an Sprachkenntnisse, festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen usw. (vgl. dazu Art. 7 Abs. 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie). Einschränkungen, die nicht primär die Beschränkung des Berufszugangs oder der Berufsausübung bezwecken, eine solche jedoch möglicherweise zur Folge haben – also z.B. produktbezogene Beschränkungen oder Beschränkungen die jedermann in gleicher Weise betreffen – sind vom Anwendungsbereich des 4. Abschnittes hingegen nicht erfasst.

Zu § 31 Abs. 2:

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird im Abs. 2 konkretisiert, welche im Allgemeininteresse gelegenen Ziele grundsätzlich geeignet sind, Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen zu rechtfertigen. Ausgehend von den Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 leg. cit. zählen dazu insbesondere die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie beispielsweise die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, Ziele der Sozialpolitik, Ziele der Kulturpolitik usw.

Abs. 2 letzter Satz setzt Art. 6 Abs. 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie um. Demnach stellen Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe keine zwingenden Gründe des

Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen könnten.

Zu § 31 Abs. 3:

In Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird im Abs. 3 bestimmt, dass eine Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkung nur dann verhältnismäßig ist, wenn sie zur Verwirklichung des angestrebten Zieles (Abs. 2) geeignet ist und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht.

Zu § 32:

Zu § 32 Abs. 1:

Nach Art. 4 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen (ex-ante-Prüfung). Zur Umsetzung dieser Vorgabe wird im Abs. 1 festgelegt, dass Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen für reglementierte Berufe in Gesetzesvorschlägen der Landesregierung oder in Verordnungsentwürfen im Vollzugsbereich des Landes vor Vorlage an den Landtag bzw. vor deren Beschlussfassung durch die verordnungserlassende Behörde einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind. Diese Verpflichtung gilt sowohl bei der Erlassung neuer Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen als auch bei Änderung bestehender Beschränkungen.

Zu § 32 Abs. 2:

Nach Art. 4 Abs. 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Prüfungen nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie objektiv und unabhängig durchgeführt werden. Dies gilt – den Ausführungen im Erwägungsgrund Nr. 14 zufolge – auch für indirekt reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die Befugnis zur Reglementierung übertragen wird. Darüber hinaus wird im Erwägungsgrund Nr. 14 ausgeführt, dass diese Prüfungen *„ein Gutachten einer unabhängigen Stelle, einschließlich bestehender Stellen, die am nationalen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, einschließen“* könnten. Weiters ergibt sich aus dem zitierten Erwägungsgrund, dass das Gutachten einer unabhängigen Stelle besonders wichtig ist, *„wenn die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen erfolgt, (...) deren politische Entscheidungen (...) etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen könnten“*.

Daraus ist abzuleiten, dass die geforderte Objektivität und Unabhängigkeit nicht gegenüber dem zur Normsetzung berufenen Organ, sondern gegenüber den, von potentiellen Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen betroffenen Interessengruppen bestehen muss. Es dürfen daher nur solche Stellen mit der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung betraut werden, die gegenüber den potentiell betroffenen Interessengruppen unabhängig sind.

Nach Abs. 2 erster Satz ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Gesetzesvorschlägen der Landesregierung oder bei Verordnungsentwürfen der Landesregierung durch die Landesregierung durchzuführen. Damit wird den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entsprochen, zumal die Landesregierung als oberstes Organ im Vollzugsbereich des Landes gegenüber den (von potentiellen Beschränkungen) betroffenen Interessengruppen unabhängig ist. Der Umstand, dass es sich dabei um eine am nationalen Gesetzgebungsverfahren bzw. Verordnungserlassungsverfahren beteiligte Stelle handelt, schadet nicht, im Gegenteil. Sofern Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen mit Verordnung anderer Landesbehörden erlassen werden, ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung von der jeweils zur Verordnungserlassung zuständigen Behörde durchzuführen. Auch dies entspricht den Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf Objektivität und Unabhängigkeit, zumal auch andere Landesbehörden als die Landesregierung – etwa die Bezirkshauptmannschaften – gegenüber den potentiell betroffenen Interessengruppen unabhängig sind.

Allerdings ist bei der Erlassung einschlägiger Verordnungen durch Selbstverwaltungskörper (z.B. Gemeinden, Schilcherverband, Bergführerverband, Landwirtschaftskammer usw.) – insbesondere mit Blick auf Erwägungsgrund Nr. 14 – davon auszugehen, dass eine ausschließlich durch den Selbstverwaltungskörper durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht den Anforderungen an die gebotene Objektivität und Unabhängigkeit entspricht. Im Abs. 2 zweiter Satz wird daher vorgesehen, dass der Selbstverwaltungskörper in diesen Fällen eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu der von ihm selbst durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung einzuholen hat. Dabei ist von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu überprüfen, ob die durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung (und

damit implizit auch die geplante Vorschrift) den Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entspricht. Kommt die Aufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung diesen Anforderungen nicht entspricht, weil die Prüfung z.B. unvollständig oder in einzelnen Punkten nicht schlüssig begründet ist, oder aber die geplante Beschränkung nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden kann, oder eine andere, gelindere noch zum Ziel führende Beschränkung möglich wäre, hat die verordnungserlassende Behörde entsprechend nachzubessern. Wird die Verordnung vom Selbstverwaltungskörper erlassen, obwohl die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde als unzureichend beurteilt worden ist, führt dies – sofern die Regelung tatsächlich unverhältnismäßig ist – zur Unionsrechtswidrigkeit der betreffenden nationalen Vorschrift.

Zu § 32 Abs. 3:

Nach Art. 4 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit „nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen“ vorzunehmen. Insofern wird im ersten Teilsatz des Abs. 3 erster Satz durch den Verweis auf § 31 klargestellt, dass im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung objektiv zu untersuchen ist, ob eine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vorliegt, ob die Regelung durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und ob sie verhältnismäßig, also zur Zielerreichung geeignet ist und nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht.

Nach dem zweiten Teilsatz des Abs. 3 erster Satz sind die Gründe für ein positives Untersuchungsergebnis durch qualitative und, soweit möglich und relevant, durch quantitative Elemente zu substantiieren. Mit dieser Vorgabe wird Art. 4 Abs. 4 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umgesetzt.

Mit Abs. 3 zweiter Satz wird festgelegt, dass bei der Abwägung, ob eine bestimmte Maßnahme für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht, die in Art. 7 Abs. 2 bis 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vorgegebenen Kriterien und Elemente zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung wird Art. 7 Abs. 2 bis 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umgesetzt.

Im letzten Satz des Abs. 3 wird in Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie klargestellt, dass sich der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der jeweiligen Vorschrift richtet.

Zu § 32 Abs. 4:

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist jedenfalls klar erkennbar als solche zu dokumentieren. Sie wird zweckmäßigerweise einen Teil der Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag bzw. Verordnungsentwurf bilden. Mit dieser Regelung wird Art. 4 Abs. 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umgesetzt.

Zu § 32 Abs. 5:

Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen sind nach ihrer Erlassung daraufhin zu überprüfen, ob die Verhältnismäßigkeit der konkreten Beschränkung aufgrund geänderter Verhältnisse anders zu beurteilen ist. Bei Gesetzesvorschlägen der Landesregierung oder bei Verordnungsentwürfen der Landesregierung ist diese Überprüfung durch die Landesregierung, bei nicht von der Landesregierung erlassenen Verordnungen durch die verordnungserlassende Behörde durchzuführen.

Sollte eine solche Überprüfung ergeben, dass eine Regelung nicht mehr verhältnismäßig ist, hat die Landesregierung bzw. die verordnungserlassende Behörde die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Vorschrift entsprechend anzupassen. Mit dieser Regelung wird Art. 4 Abs. 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umgesetzt.

Zu § 33:

Mit der Verpflichtung, zu Gesetzesvorschlägen der Landesregierung und zu Verordnungsentwürfen im Vollzugsbereich des Landes, die Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen beinhalten, ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, wird den Vorgaben des Art. 8 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie betreffend Informationen für und Mitwirkung von Interessenträger entsprochen.

Bei Gesetzesvorschlägen der Landesregierung wird dabei an die bestehende Verpflichtung nach Art. 34 der Landesverfassung (L.V.) zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen angeknüpft. Anders als derzeit im Art. 34 Abs. 2 L.V. vorgesehen, kann im Begutachtungsverfahren nach Abs. 1 hingegen jede Person (und nicht nur jeder Landesbürger) innerhalb der Begutachtungsfrist Änderungsvorschläge erstatten.

Bei Verordnungsentwürfen im Vollzugsbereich des Landes erfolgt die Durchführung des Begutachtungsverfahrens – also die Einleitung der Begutachtung sowie die Auswertung der einlangenden Stellungnahmen – durch die Landesregierung oder die sonst zur Verordnungserlassung zuständige Behörde. Wird die Verordnung durch einen Selbstverwaltungskörper erlassen, kann das erforderliche Begutachtungsverfahren erst durchgeführt werden, wenn durch die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde nach § 32 Abs. 2 zweiter Satz dokumentiert ist, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung der verordnungserlassenden Behörde den Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entspricht.

Gegenstand der Begutachtung ist der jeweilige Gesetzesvorschlag bzw. Verordnungsentwurf samt Erläuterungen (einschließlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung). Damit ist gewährleistet, dass sich die Betroffenen auch zum Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung äußern können und keine Begutachtungen zu Vorschriften durchgeführt werden, die nicht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Zu § 34:

Zu § 34 Abs. 1:

Im Abs. 1 wird in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgelegt, dass im Vollzugsbereich des Landes der Informationsaustausch in Angelegenheiten dieser Richtlinie (insbesondere darüber, wie ein konkreter Beruf in Vorarlberg reglementiert ist), über die Landesregierung – allenfalls im Wege des Binnenmarktinformationssystems der Europäischen Union (IMI) – abgewickelt wird.

Zu § 34 Abs. 2:

In Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie wird vorgesehen, dass die erforderliche Erfassung der Gründe für die Beurteilung einer einschlägigen landesrechtlichen Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der Datenbank für reglementierte Berufe durch die Landesregierung – allenfalls im Wege des Binnenmarktinformationssystems der Europäischen Union (IMI) – erfolgt.

Wird eine Verordnung mit einschlägigen Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen von einer anderen Behörde als der Landesregierung erlassen, hat diese Behörde die Landesregierung darüber in Kenntnis zu setzen; gleichzeitig soll diesfalls die verordnungserlassende Behörde die in der Datenbank zu erfassenden Informationen an die Landesregierung übermitteln (Abs. 2 zweiter Satz). Damit wird sichergestellt, dass die Landesregierung auch dann, wenn eine Verordnung durch eine andere Behörde erlassen wird, die erforderliche Eintragung in der Datenbank für reglementierte Berufe vornehmen kann.

Zu § 35:

Mit der Regelung des § 35 wird der sachliche Anwendungsbereich des 4. Abschnittes (und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und eines Begutachtungsverfahrens) eingeschränkt. Diese Einschränkung entspricht den Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Zu Z. 9 bis 13 (5. Abschnitt und 6. Abschnitt):

Aufgrund des neu eingefügten 4. Abschnittes wird der bisherige 4. Abschnitt als 5. Abschnitt und der bisherige 5. Abschnitt als 6. Abschnitt bezeichnet. Weiters werden die Überschrift des nunmehrigen 6. Abschnittes sowie die Bezeichnungen der Paragraphen in den genannten Abschnitten angepasst.

Zu § 39:

Mit der vorgeschlagenen Inkrafttretensbestimmung wird den Vorgaben des Art. 13 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entsprochen, wonach diese Richtlinie bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen ist.